

**13672/AB**  
Bundesministerium vom 06.04.2023 zu 14099/J (XXVII. GP) [bmbwf.gv.at](http://bmbwf.gv.at)  
Bildung, Wissenschaft und Forschung

+43 1 531 20-0  
Minoritenplatz 5, 1010 Wien

Herrn  
Präsidenten des Nationalrates  
Mag. Wolfgang Sobotka  
Parlament  
1017 Wien

Geschäftszahl: 2023-0.103.325

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 14099/J-NR/2023 betreffend Vollziehung des Art. 20 Abs. 5 B-VG, die die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Nikolaus Scherak, MA, Kolleginnen und Kollegen am 6. Februar 2023 an mich richteten, darf ich anhand der mir vorliegenden Informationen wie folgt beantworten:

Zu Frage 1:

- *Folgen Sie den Empfehlungen des Verfassungsdienstes hinsichtlich des funktionellen Organbegriffes (Rundschreiben des VD, Geschäftszahl: 2022-0.851.995)?*
  - a. *Welche Organe aus Ihrem Vollzugsbereich fallen dementsprechend unter den funktionellen Organbegriff? Bitte um Auflistung aller [sic] entsprechenden Organe.*
  - b. *Wenn Sie den Empfehlungen des Verfassungsdienstes nicht folgen, warum?*
  - c. *Wenn Sie den Empfehlungen des Verfassungsdienstes nicht folgen, in welchen Punkten nicht?*

Ja, das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung folgt den Empfehlungen des Verfassungsdienstes und geht von einem funktionellen Organbegriff aus. Unter den funktionellen Organbegriff fallen jene Organe, die mit Aufgaben der Bundes-, Landes- oder Gemeindeverwaltung betraut sind.

Zu Frage 2:

- *Folgen Sie der Interpretation des Verfassungsdienstes hinsichtlich der Begriffe "Studien", "Gutachten", "Umfragen" sowie "Kosten" (Rundschreiben des VD, Geschäftszahl: 2022-0.851.995)?*
  - a. *Wenn nein, warum und in welchen Punkten nicht?*
  - b. *Wenden Sie die Veröffentlichungspflicht neben Studien, Gutachten und Umfragen auch noch für andere Werke (laut Begründung des Abänderungsantrages sollen zu den*

*zu veröffentlichtenden Werken „neben Studien, Gutachten und Umfragen auch Leitbilder, Konzepte, Publikationen, Werbebroschüren, sonstige Publikationen und Vergleichbares [zählen]“ - vgl Rundschreiben des VD, Geschäftszahl: 2022-0.851.995, S 4) an? Wenn ja, welche?*

Ja, dabei wurden in erster Linie die Ausführungen von *Georg Miernicki, Die Veröffentlichungspflicht von Informationen der Verwaltungsorgane (ÖJZ 2022/158, Heft 22/2022)*, herangezogen.

Hinsichtlich der Kosten wird im Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung in Anlehnung an Miernicki der Standpunkt vertreten, dass sämtliche Kosten umfasst sind, also auch allfällige Auslagen etc., die im Rahmen der Erstellung des einzelnen Dokuments anfallen und dem Organ verrechnet werden.

Hinsichtlich der Fragestellung unter lit. b wird dem gegenständlichen Rundschreiben des Verfassungsdienstes, Seite 4, 3. Absatz, vollinhaltlich gefolgt.

Zu Frage 3:

- *a. Wie findet die Veröffentlichung in Ihrem Vollziehungsbereich statt?*
  - a. Welche Studien, Gutachten, Umfragen wurden bereits veröffentlicht? Wenn ja, wo?*
  - b. Ist die Veröffentlichung auf einer bestimmten Website geplant? Wenn ja, auf welcher?*
  - c. Gab es bezüglich der Veröffentlichungspflicht Gespräche mit anderen Organen der Bundes-, Landes- oder Gemeindeverwaltung, um eine koordinierte Veröffentlichung (zB auf einer gemeinsamen Onlineplattform) zu ermöglichen? Wenn ja, was haben diese Gespräche ergeben?*
  - d. Gib es von Ihrer Seite Vorgaben, wann die in Art 20 Abs 5 B-VG genannten Werke (Gutachten, Studien und Umfragen) nach Fertigstellung veröffentlicht werden müssen?*
  - e. Wie lange muss ein Werk veröffentlicht bleiben?*
  - f. Die Veröffentlichung hat zu erfolgen, "solange und soweit deren Geheimhaltung nicht gemäß Abs. 3 geboten ist." Abs 3 legt die Amtsverschwiegenheit dar. Wer in Ihrem Ressort ist für die Entscheidung darüber, was unter die Amtsverschwiegenheit fällt, zuständig?*
  - g. Innerhalb welcher Zeitabstände werden Sie Überprüfungen durchführen lassen, ob die Geheimhaltung noch geboten ist?*

Studien, Umfragen und Gutachten werden auf der Homepage des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung veröffentlicht werden. Mit Stichtag der Anfragestellung wurden noch keine Studien, Gutachten und Umfragen aufgrund des neuen Art. 20 Abs. 5 B-VG veröffentlicht. Gespräche mit anderen Organen der Bundes-, Landes- oder Gemeindeverwaltung hinsichtlich der Veröffentlichung fanden nicht statt.

Studien, Gutachten und Umfragen sowie deren Kosten sind nach Übermittlung an das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung ehestmöglich zu veröffentlichen. Der zeitliche Aufwand für die Prüfung, ob etwa einer vollständigen oder teilweisen Veröffentlichung Geheimhaltungspflichten entgegenstehen, ist einzelfallabhängig, weswegen eine allgemeine Vorgabe, innerhalb welchen Zeitraums die Veröffentlichung stattzufinden hat, nicht vorgesehen ist.

Für die Prüfung, ob berechtigte Geheimhaltungsinteressen vorliegen, ist die jeweilige Organisationseinheit, welche die Studie, das Gutachten oder die Umfrage in Auftrag gegeben hat, zuständig. Die Geheimhaltungsinteressen werden in regelmäßigen Abständen überprüft werden.

Im Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung gibt es keine Vorgaben, wie lange ein Werk veröffentlicht bleiben muss.

**Zu Frage 4:**

- *Haben Sie zur Konkretisierung des Art 20 Abs 5 B-VG Durchführungsverordnungen oder generelle Weisungen erlassen?*
  - a. *Wenn ja, welche?*
  - b. *Wenn nein, beabsichtigen Sie dies noch zu tun?*

Die einzelnen Organisationseinheiten im Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung, die nachgeordneten Dienststellen sowie weitere Organisationen im jeweiligen Wirkungsbereich wurden über die Transparenzpflicht gemäß Art. 20 Abs. 5 B-VG und das Rundschreiben des Verfassungsdienstes informiert. Eine Weisung oder Durchführungsverordnungen wurden nicht erlassen.

Wien, 6. April 2023

Ao. Univ.-Prof. Dr. Martin Polaschek